

Nachrüstpflichten

Modernisierungsmaßnahmen an der Heizung und im Dachbereich wirken sich meist positiv auf Ihren Geldbeutel aus. Neben den „bedingten“ Anforderungen sieht die Energieeinsparverordnung daher auch Nachrüstpflichten vor, die in bestimmten Fristen zu erfüllen sind.

Heizungsmodernisierung

Heizkessel, die vor dem 01.10.1978 eingebaut wurden, müssen bis zum 31.12.2006 außer Betrieb genommen werden. Wurden der Brenner oder der Heizkessel nach dem 01.11.1996 erneuert oder wurde der Kessel anderweitig so ertüchtigt, dass er die geltenden Abgasgrenzwerte einhält, verlängert sich die Austauschfrist bis zum 31.12.2008.

Dies gilt nicht für Anlagen, die bereits über Brennwert- oder Niedertemperaturkessel verfügen oder deren Nennleistung weniger als 4 Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt. Auch für besondere Anlagen, z.B. zur reinen Warmwassererzeugung oder mit festem Brennstoff befeuerte Anlagen, gelten ebenfalls Ausnahmeregelungen.

Zusätzlich müssen nicht gedämmte Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die in ungeheizten Räumen (z.B. dem Keller) liegen, nachträglich gedämmt werden. Hier wurde eine Frist bis zum 31.12.2006 gesetzt. Die Anforderungen an die Dämmung finden sich in Anhang 5 der Energieeinsparverordnung. Sie gelten nicht für unzugängliche Leitungen.

Ab **sofort** sind bei Zentralheizungen „zentrale selbsttätig wirkende Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe“ sowie Thermostate zur Temperaturregelung nachzurüsten. Diese Nachrüstpflichten bestanden bereits in der Heizungsanlagenverordnung und werden in der EnEV fortgeschrieben.

Dämmung oberster Geschossdecken

Nicht begehbare aber zugängliche oberste Geschossdecken, die Teil der wärmetauschenden Hüllfläche sind, müssen bis zum 31.12.2006 nachträglich gedämmt werden.

Nach der Maßnahme darf der Wärmedurchgangskoeffizient der Geschossdecke $0,30 \text{ Watt / (m}^2\text{K)}$ nicht überschreiten.

Sonderregelungen für selbst genutzte Ein- und Zweifamilienhäuser

Für vom Eigentümer selbst bewohnte Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen (Ein und Zweifamilienhäuser) gelten hinsichtlich der Fristen Sonderregelungen. Hier müssen die Anforderungen nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern nur bei Eigentümerwechsel erfüllt werden. Nach dem Eigentumswechsel hat der neue Eigentümer zwei Jahre Zeit, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Fristen für größere Gebäude, etwaige Nachrüstungen an Heizkessel, Leitungen und obersten Geschossdecken durchzuführen.